

Aktenzeichen: 6/2021

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 20.09.2021 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16. August 2021

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2021 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Pachtvereinbarung Pfarre - REHA Zentrum Münster – Gemeinde Münster – Fußballverein

Das Rehaszentrum Münster benötigt dringend einen Platz für Sport und Therapiezwecke, weshalb der Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages wichtig ist, so der Herr Bürgermeister.

Der zwischen Herrn MMag. Wolfgang Meixner, Pfarrer in Münster, 6200 Jenbach, Tratzbergstraße 9, als Verpächter einerseits und der Firma Rehaszentrum Münster Betriebs GmbH, FN 374855 h, 6232 Münster, Gröben 700, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Dr. Lorenz Hohenauer, als Pächterin andererseits unter Beitritt der Gemeinde Münster, 6232 Münster, Dorf 90, vertreten durch den Bürgermeister Werner Entner und zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, der röm.-kath. Pfarrkirche Münster, 6232 Münster, Dorf Nr. 93, vertreten durch drei Mitglieder des Pfarrkirchenrates, sowie dem SC Münster, 6232 Münster, Gröben 404, vertreten durch Obmann Wolfgang Rinner abzuschließende Pachtvertrag, über die Verpachtung des GSt 2903 mit Ausnahme der im westlichen Teil des Grundstückes gelegenen Böschung mit einer Fläche von 996,50 m², wird kurz inhaltlich besprochen und diskutiert.

Die Gemeinde Münster beendet das bisherige Pachtverhältnis aufgrund des Pachtvertrages vom 10.09.2012 hinsichtlich GSt 2903 in EZ 90003 GB 83111 Münster einvernehmlich rückwirkend mit 30.06.2021.

Der bisher als Fußballplatz genutzte Teil steht dem SC Münster weiterhin kostenlos zu einvernehmlich festzulegenden Spiel- und Trainingszeiten zur Verfügung.

Die Gemeinde hat keinen Pachtzins mehr zu bezahlen aber die Betreuung des Platzes bleibt bei der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Diskussion **einstimmig** dem vorliegenden Pachtvertrag, welcher von den anderen Vertragsteilen bereits unterfertigt vorgelegt wurde, zuzustimmen und ebenfalls zu unterfertigen.

4. Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaberichtlinien

Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.08.2021 eingerichtete Wohnungsvergabeausschuss präsentiert durch den Obmann des Ausschusses, Herrn Vzbgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA, die zwischenzeitlich vom Ausschuss ausgearbeiteten Vergaberichtlinien für die Vergabe von Wohnungen.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung und Diskussion **einstimmig** die folgenden Vergaberichtlinien für wohnbaugeförderte Wohnungen in der Gemeinde Münster:

Ausgangssituation

Die Wohnungseigentum Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. (kurz: WE) errichtet im Ortszentrum von Münster (Dorf) 38 Mietwohnungen zur Abdeckung des örtlichen Wohnbedarfs. Die Gemeinde Münster hat in Abstimmung mit der WE (wegen Prüfung der Wohnbauförderungsrichtlinien,...) das Vergaberecht dieser Mietwohnungen. Die dafür notwendigen Wohnungsvergaberichtlinien wurden durch den Wohnungsvergabeausschuss erarbeitet und durch den Gemeinderat am 20.09.2021 beschlossen.

Diese Wohnungsvergaberichtlinien können ab Beschlussdatum in weiterer Folge bei allen Vergaben von wohnbaugeförderten Mietwohnungen in der Gemeinde Münster Anwendung finden.

Eine finale Vergabe der Mietwohnungen erfolgt nach Vorbereitung durch den Wohnungsvergabeausschuss durch Beschluss des Gemeinderates.

Von diesen Richtlinien kann ein Rechtsanspruch für die Zuteilung einer Mietwohnung nicht abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Bewerberliste

Ziel ist vorrangig der einheimischen Bevölkerung – im Rahmen der Möglichkeiten der Wohnungsvergaberichtlinien vom Land Tirol – diese Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Werbende müssen volljährig (bei Bewerbung) sein und den Wohnbauförderungsrichtlinien (Einkommensverhältnisse,...) des Landes Tirol entsprechen.

Eine Vergabe kann nur an österreichische Staatsbürger, oder Personen die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz - Gleichstellung gemäß § 17a TWFG 1991), oder an Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der EU-Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erfolgen.

Wohnungssuchende müssen in Münster seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz haben oder während der letzten zwanzig Jahre länger als zehn Jahre ununterbrochen gehabt haben, oder bei einer in Münster niedergelassenen Firma seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen berufstätig sein.

Ausnahmen sind im Wohnungsvergabeausschuss zu behandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ehepartner oder Lebensgefährten können nur ein gemeinsames Bewerbungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig.

Das Wohnungsansuchen gilt nur persönlich für die Bewerberin/den Bewerber und ist nicht übertragbar.

Wird eine Wohnung vergeben, muss zukünftig die/der BewerberIn seinen Hauptwohnsitz (kein Nebenwohnsitz,...) dort haben.

Gültigkeit Bewerbung

Ansuchen bleiben immer nur für die aktuell zu besetzende(n) Wohnung(en) aufrecht. Dabei ist der jeweilige Bewerbungszeitraum zu beachten. Wird eine neue Wohnung vergeben, muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Änderungen bei persönlichen Verhältnissen, soweit sie die Punktevergabe berühren, sind unverzüglich mitzuteilen.

Punktesystem

Um eine möglichst gerechte und transparente Wohnungsvergabe zu gewährleisten, erfolgt eine Bewertung der WohnungswerberInnen gemäß eines festgelegten Punktesystems (siehe nachfolgend).

Jede Wohnungswerberin/jeder Wohnungswerber kann bis zu 3 Wohnungswünsche abgeben.

Eine Reihung der BewerberInnen erfolgt dann anhand der Gesamtpunktzahl, wobei die WohnungswerberInnen mit der höchsten Punktzahl vorrangig zu behandeln sind. Kommen BewerberInnen laut Reihung für eine Wohnung in Frage, jedoch ist der abgegebene Wohnungswunsch nicht möglich, erfolgt eine erneute Anfrage der Wohnungsverwaltung bei der/dem BewerberIn, bevor eine weitere Vergabe erfolgt.

1. Familienverhältnisse

Kinderzuschlag für Kinder bis 18 Jahre, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben für das 1. Kind für das 2. Kind <i>Nachweis: Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe</i>	5 Punkte/Kind (max. 10 Punkte)
Trennungszuschlag Alleinerziehende (Kind bis 18 Jahre)	2 Punkte

2. Wohnverhältnisse

<p>Zu kleine Wohnung: Für die Punkteberechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen Wohnung in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen.</p> <p>20 m² pro Person und für jeden fehlenden (begonnenen) m²</p> <p><i>Nachweis: Plan der aktuellen Wohnung mit Angabe der Gesamtfläche</i></p>	<p>0,5 Punkte/m² (max. 5 Punkte)</p>
---	---

3. Persönliche Verhältnisse

<p>Behinderung/Krankheit</p> <p>Wohnung wegen Krankheit ungeeignet, wegen Behinderung, Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit schwer erreichbar, nicht behindertengerecht ausgestattet.</p> <p>Punkte entsprechend der PflegegeldEinstufung oder dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Behindertenausweis)</p> <p>Krankheiten oder Behinderungen mit nachweisbar verkürzender Lebenserwartung oder aufgrund einer akut eingetretenen Erkrankung</p> <p><u>Anmerkung:</u> Lebt der/die WohnungswerberIn im gemeinsamen Haushalt mit kranken Menschen oder Menschen mit Behinderung und ist das für die Wohnsituation sehr belastend, so können dem/der WohnungswerberIn Punkte für den Krankheitszustand des/der Mitbewohners/Mitbewohnerin zuerkannt werden.</p> <p><i>Nachweis: Behindertenausweis bzw. amtsärztliche Bestätigung</i></p>	<p>5 Punkte</p>
---	-----------------

4. Drohende/bestehende Wohnungslosigkeit

<p>Bevorstehender Wohnungsverlust auf Grund</p> <p>einer drohenden, unverschuldeten Delogierung oder einer Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters oder</p> <p>in Folge einer (bevorstehenden) Ehescheidung oder</p> <p>in Folge der (bevorstehenden) Trennung einer Partnerschaft/Lebensgemeinschaft</p> <p><i>Nachweis: Mietvertrag bzw. Kündigungsschreiben</i></p>	<p>5 Punkte</p>
---	-----------------

5. Vormerkzeit

<p>Für jedes Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder</p> <p>Für jedes Jahr der Berufstätigkeit bei in der Gemeinde ansässigem Arbeitgeber</p> <p><i>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber</i></p>	<p>1,5 Punkte/Jahr (max. 20 Punkte)</p> <p>0,5 Punkte/Jahr (max. 5 Punkte)</p>
---	--

6. Sonstiges

Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen im Sozial-, Kultur- und Sportbereich bei heimischen Vereinen sowie in Hilfsorganisationen	2-6 Punkte
Senioren ab 65 Jahren	3 Punkte

Prozessablauf

- 1.) Die Verfügbarkeit einer freien Wohnung wird durch die Wohnungsverwaltung an die Gemeinde Münster gemeldet.
- 2.) Die Gemeinde Münster veröffentlicht die Verfügbarkeit der freien Wohnung in einer amtlichen Mitteilung.
- 3.) Das Bewerbungsformular steht online (Homepage Gemeinde Münster bzw. Wohnungsverwaltung) zur Verfügung bzw. liegt in gedruckter Form bei der Gemeinde Münster auf.
- 4.) Der vollständige Antrag muss bei der Gemeinde Münster innerhalb der Fristen eingereicht werden.
- 5.) Eine Bepunktung und ein Reihungsvorschlag erfolgt vorab durch den Wohnungsvergabeausschuss (Vorbereitung durch GemeindemitarbeiterInnen) der Gemeinde Münster.
- 6.) Eine finale Reihung erfolgt mittels Beschlusses durch den Gemeinderat.
- 7.) Die Kandidatenreihung wird der Wohnungsverwaltung zur weiteren Überprüfung (Wohnbauförderungsrichtlinien,...) übergeben.
- 8.) Eine Rückmeldung an die WohnungswerberIn erfolgt im Anschluss direkt von der Wohnungsverwaltung.

5. Überprüfungsausschusssitzung 02.08.2021

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger wird dem Gemeinderat die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 02.08.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zum Inhalt der Niederschrift und den darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister Auskunft. Gleichzeitig berichtet er ausführlich über die aktuellen Einnahmen- und Ausgabenüberschreitungen und die damit verbundene Budgetsituation mit Stand 20.09.2021.

Die Budgetposition Abrechnung Mountainbikewege weist eine Budgetüberschreitung mit minus € 12.209,78 aus. Die Budgetpositionen Landesinterner Finanzausgleich eine Budgetüberschreitung von € 21.266,00. Da diese beiden Budgetüberschreitungen mit 20.09.2021 als abgeschlossen zu betrachten sind, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat, diesen beiden Überschreitungen die Zustimmung zu erteilen.

Einstimmig werden die beiden Budgetüberschreitungen vom Gemeinderat beschlossen.

6. Beratung und Beschlussfassung Mitverlegung Straßenbeleuchtungskabel und spätere Lampenmontage – im Bereich der Fernwärmeerweiterung

Bürgermeister Werner Entner gibt einen Überblick auf Basis der Plandarstellung der Fa. STRABAG vom 18.08.2021, in welchen Bereichen im Zuge der Verlegung der Fernwärme die Mitverlegung der Verkabelung für die Straßenbeleuchtung erfolgen soll. Aktuell sind 15 neue normgerechte Standorte und die Ausstattung mit LED Verkehrslampen im Bereich der Ortsteile Frax und Zaussach vorgesehen. Die geschätzten Kosten hierfür liegen bei ca. € 35.000,00.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Mitverlegung im Zuge der Errichtung der Fernwärmeleitung vorzunehmen und die vorgesehenen LED-Lampen anzuschaffen.

7. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:



Werner Entner



Angeschlagen am: 24.09.2021
Abgenommen am: 11.10.2021